12 O 270/10

EINGEGANGEN AM 08. APR. 2011

Landgericht Düsseldorf

Beschluss

In dem Rechtsstreit

1. [redacted]
2. [redacted]
3. [redacted]
4. [redacted]

Klägerinnen,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Rasch und Partner, An der Alster 6, 20099 Hamburg,

g e g e n

[redacted]

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte: [redacted]

hat die 12. Zivilkammer des Landgerichts Düsseldorf am 21. März 2011 durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht von Gregory, den Richter am Landgericht Sackermann und die Richterin Safarpour Malekabad

b e s c h l o s s e n :

Dem Beklagten wird Prozesskostenhilfe mit Wirkung ab Antragstellung bewilligt in Bezug auf die Rechtsverteidigung gegen den angekündigten Antrag der Klägerinnen, soweit der Antrag einen Betrag von 5.133,00 € übersteigt. Im Rahmen der Bewilligung wir dem Beklagten Rechtsanwalt [redacted] beigeordnet.

Im Übrigen wird der Prozesskostenhilfeantrag des Beklagten zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Die beabsichtigte Rechtsverteidigung bietet nach dem bisherigen Vorbringen der Parteien insoweit Erfolg, als sich der Antrag auf Klageabweisung auf den 5.133,00 € übersteigenden Betrag bezieht. Der weitergehende Antrag auf Klageabweisung hat keine Aussicht auf Erfolg.

Die Klägerinnen haben gegen den Beklagten nach summarischer Prüfung einen Anspruch auf Schadenersatz in der Gesamthöhe von 1.678,40 € aus § 97 UrhG sowie hinsichtlich der Abmahnkosten auf Zahlung von 3.454,60 € gemäß §§ 683, 677, 670 BGB.

Das Landgericht Düsseldorf ist gemäß § 32 ZPO örtlich zuständig. Die Verletzungshandlung - das Downloadangebot der streitgegenständlichen Musikaufnahmen – erfolgte über das Internet und somit auch im Zuständigkeitsbereich des Landgerichts Düsseldorf.

Den Klägerinnen steht gegen den Beklagten nach summarischer Prüfung ein Anspruch auf Zahlung von Schadenersatz in Höhe von 1.678,40 € gemäß § 97 UrhG zu.

Zweifel bestehen zwar an einem Anspruch zur gesamten Hand. Dies steht der Zahlungsverpflichtung der Beklagten jedoch nicht entgegen. Insoweit muss differenziert werden, welcher Betrag im Einzelnen auf die einzelnen Klägerinnen entfällt. Dies kann durch eine entsprechende Modifizierung des Antrags nachgeholt werden.

Die Kammer geht derzeit davon aus, dass den Klägerinnen der Nachweis gelingen wird, dass ihnen die ausschließlichen Verwertungsrechte an den streitgegenständlichen Musikaufnahmen im Sinne der §§ 16, 17, 19 a UrhG zustehen. Entgegenstehende Anhaltspunkte sind nicht ersichtlich. Insbesondere ist das Bestreiten der Berechtigung durch den Beklagten pauschal und nicht hinreichend substantiiert. Anhaltspunkte dafür, dass der Vortrag der Klägerinnen insoweit unzutreffend sein könnte, bestehen nicht.

Die Verwertungsrechte der Klägerinnen, insbesondere aus § 19 a UrhG, sind widerrechtlich verletzt worden, indem – wovon mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auszugehen ist – die streitgegenständlichen Musikaufnahmen mittels einer Filesharing – Software von dem Anschluss des Beklagten mit der IP-Adresse [redacted] verfügbar gemacht wurden. Es handelt sich insoweit um 3.826 Audiodateien.

Es ist auch davon auszugehen, dass der Beklagte für diese Rechtsverletzung als Täter verantwortlich ist. Wird ein geschütztes Werk der Öffentlichkeit von einer IP-Adresse aus zugänglich gemacht, die zum fraglichen Zeitpunkt einer bestimmten Person zugeteilt ist, so spricht eine tatsächliche Vermutung dafür, dass diese Person für die Rechtsverletzung verantwortlich ist. Daraus folgt eine sekundäre Darlegungslast des Anschlussinhabers, der geltend macht, eine andere Person habe die Rechtsverletzung begangen (BGH GRUR 210, 633, 634 – Sommer unseres Lebens). Dieser Darlegungslast ist der Beklagte nicht nachgekommen.

Der Beklagte hat im Ermittlungsverfahren die Rechtsverletzungen auch eingeräumt und lediglich die unmittelbare Täterschaft geleugnet. Insoweit hat er indessen widersprüchliche Angaben gemacht. Während er zunächst angegeben hat, ein Familienangehöriger habe seinen Rechner benutzt und die FileSharing Software installiert, trägt er nunmehr vor, sein Bruder habe eine externe Festplatte an den Computer angeschlossen, um die auf dieser Festplatte gespeicherte Musik zu hören. Der Beklagte ist mit diesem Vorbringen der ihm obliegenden sekundären Darlegungslast nicht nachgekommen und kann sich insoweit auch nicht auf ein

Zeugnisverweigerungsrecht berufen. Dies enthebt den Beklagten nicht von der ihm als Partei obliegenden Verpflichtung zum wahrheitsgemäßen Vortrag (§ 138 Abs.1 ZPO).

Soweit die Klägerinnen für die in der Klageschrift (dort Bl. 36, Bl. 44 GA) genannten 6 Musikdateien einen Lizenzschaden in Höhe von 300,00 € pro Musikdatei die ersten 5 Titel und 121,60 € für den weiteren Titel geltend machen, handelt es sich nach Auffassung der Kammer um eine angemessene Lizenzgebühr.

Zudem steht den Klägerinnen gegen den Beklagten nach summarischer Prüfung ein Anspruch auf Zahlung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten gemäß §§ 670, 677, 683 BGB zu, jedoch lediglich in Höhe von 3.454,60 €. Die Abmahnung war aufgrund der vorstehenden Erwägungen berechtigt. Die Einschaltung eines Rechtsanwalts war grundsätzlich erforderlich im Sinne von § 670 BGB. Der Höhe nach steht den Klägerinnen neben der Auslagenpauschale in Höhe von 20,00 € jedoch nur eine 1,3 Gebühr nach VV 2300 zu. Die Berechnung eines Gegenstandswertes von 100.000,00 € für jede der vier Klägerinnen, mithin 400.000,00 €, ist der Höhe nach nicht zu beanstanden. Unabhängig von der Frage, ob die einzelnen Gegenstandswerte zu addieren oder die Gebührenforderung jeder einzelnen Klägerin nach einem Gegenstandswert von 100.000,00 € auszurechen und sodann zu addieren ist, besteht ein Anspruch in der geltend gemachten Höhe, da das Addieren des Gegenstandswertes zu einer geringeren Forderung führt. Die Abmahnung diente dem Ziel, ein weiteres Anbieten von zugunsten der jeweiligen Klägerin geschützten Musikaufnahme im Internet zum Download zu verhindern. Dieses Interesse ist als erheblich anzusehen, da bei einer Fortsetzung der Teilnahme an der Tauschbörse ein erneutes Einstellen von Titeln in nicht vorhersehbarer Anzahl drohte. Dieses Interesse war noch dadurch gesteigert, dass von dem Internetanschluss des Beklagten bereits in ganz erheblichem Umfang Rechtsverletzungen vorgenommen worden waren. So wurden am 07.07.2005 3.826 Audiodateien zum Download angeboten. Entgegen der Auffassung der Klägerinnen steht ihnen die Gebühr gemäß VV 2300 zum RVG nicht in einer den Satz von 1,3 übersteigenden Höhe zu, weil die Tätigkeit im Abmahnverfahren weder schwierig noch umfangreich war. Die Kammer geht davon aus, dass die Erarbeitung der Abmahnung ihrer auf die Materie spezialisierten Rechtsanwälte keinen überdurchschnittlichen Aufwand erfordert hat. Insbesondere brachte es auch keinen Mehraufwand mit sich, die Abmahnung für mehrere Klägerinnen auszusprechen. Zudem erscheint die Ansetzung einer 1,6 Gebühr unbillig. Unbilligkeit ist nach Auffassung der Kammer anzunehmen, wenn eine Abweichung von mehr als 20 % über dem Mittelwert, einer 1,3 Gebühr, vorliegt. Dies ist vorliegend der Fall.

Der Beklagte kann sich auch nicht auf die Einrede der Verjährung berufen. Die Verjährungsfrist beträgt 3 Jahre und beginnt mit dem Schluss des Jahres zu laufen, in dem der Geschädigte Kenntnis von den maßgeblichen Umständen, insbesondere der Person des Verletzers erlangt (§ 102 UrhG i.V.m. §§ 195, 199 BGB). Maßgeblich ist insoweit, ob der Gläubiger aufgrund der ihm bekannten oder erkennbaren Tatsachen eine hinreichend aussichtsreiche Klage erheben kann (Palandt, BGB, 69. Aufl., § 199, Rdnr. 27). Die erforderliche Kenntnis haben die Klägerinnen erst nach Übersendung der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakten vom 13.10.2006 erlangt. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Klägerinnen ohne grobe Fahrlässigkeit Kenntnis bereits vor dem 31.12.2005 hätten erlangen können. Nach gefestigter Rechtsprechung besteht für den Gläubiger keine generelle Obliegenheit, im Interesse des Schädigers an einen möglichst frühzeitigen Beginn der Verjährungsfrist Initiative zur Klärung des Schadenshergangs oder der Person des Schädigers zu entfalten (BGH NJW 2010, 681, 683). Das Unterlassen einer Nachfrage kann nur dann als grob fahrlässig eingestuft werden, wenn weitere Umstände hinzutreten, die das Unterlassen aus der Sicht eines verständigen und auf seine Interessen bedachten Geschädigten als unverständlich erscheinen lassen (a.a.O., 684). Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht ersichtlich. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass den Klägerinnen die Ermittlungsakte noch im Jahre 2005 übersandt worden wäre, wenn sie den Antrag auf Akteneinsicht noch im Dezember nach Erhalt der Nachricht über die Einstellung des Ermittlungsverfahrens gestellt hätten.

von Gregory Sackermann Safarpour Malekabad

Ausgefertigt

(Eskandari)

Justizhauptsekretärin

als Urkundsbeamter der

Geschäftsstelle

LANDGERICHT 169 DÜSSELDORF